

B e s c h l u ß

In Sachen

Martin Q [REDACTED], D [REDACTED]-B [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED].

gegen

Firma Maria S t [REDACTED], Gemüsehandel, He [REDACTED]-
[REDACTED]-K [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin.

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
II. Instanz und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED].

wird auf die sofortige Beschwerde des Klägers der Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom
13. Januar 1955 aufgehoben.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Rechtsanwalt
Dr. Ballreich in Heidelberg, wird verurteilt, die Kosten der
Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des
Landgerichts in Heidelberg vom 25. November 1954 durch seinen
Prozeßbevollmächtigten am 7. Januar 1955 Berufung beim Ober-
landesgericht in Karlsruhe eingelegt. In der Berufungsschrift
hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers angegeben, daß das
angefochtene Urteil am 4. Dezember 1954 im Parteibetrieb zuge-

stellt worden sei. Er hat seiner Berufungsschrift eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt, an dem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bescheinigt hat, daß er dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers die beglaubigte Urteilsabschrift am 4. Dezember 1954 zum Zweck der Zustellung übergeben habe. Daraufhin hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers durch Beschluß vom 13. Januar 1955 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist nicht eingehalten sei.

Mit der sofortigen Beschwerde hat der Kläger beantragt, den bezeichneten Beschluß des Oberlandesgerichts in Karlsruhe aufzuheben. Er hat vorgetragen, daß die Angabe in der Berufungsschrift, das angefochtene Urteil des Landgerichts in Heidelberg sei im Parteibetrieb bereits am 4. Dezember 1954 zugestellt worden, auf einem Irrtum beruhe. Tatsächlich sei, wie er zuletzt vorgetragen hat, das angefochtene Urteil erst am 6. Dezember 1954 zugestellt worden. Er hat sich dabei auf die beglaubigte Urteilsabschrift, auf der sein Prozeßbevollmächtigter dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten den Empfang der Urteilsabschrift zum Zwecke der Zustellung am 6. Dezember 1954 bestätigt habe, berufen. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten. Sie hat behauptet, daß das Urteil, wie zunächst angegeben, am 4. Dezember 1954 zugestellt sei; sie hat sich insoweit auf 3 eidesstattliche Versicherungen von Angestellten ihres Prozeßbevollmächtigten berufen. Sie ist darüber hinaus auch der Meinung, daß das Datum der Empfangsbestätigung, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ihrem Prozeßbevollmächtigten erteilt habe, nicht der 6. Dezember 1954, sondern der 4. Dezember 1954 sei.

Die Beschwerde des Klägers ist begründet. Aus dem Datum der Empfangsbestätigung, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten über die erfolgte Zustellung des angefochtenen Urteils erteilt hat,

-3-

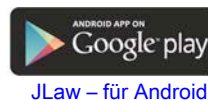
ergibt sich nach der Überzeugung des Senats, daß diese Zustellung am 6. Dezember 1954 und nicht am 4. Dezember 1954 erfolgt ist. Gewisse Bedenken, die sich u.U. insoweit aus der nicht ganz zweifelsfrei leserlichen Zahl auf dieser Empfangsbestätigung im Sinne der Darstellung der Beklagten ergeben könnten, müssen nach der Überzeugung des Senats zurücktreten, da diese Zahl mehr für eine 6 als für eine 4 spricht und die Beklagte mit den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nichts dafür darzutun vermocht hat, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers schon am 4. Dezember 1954 die beglaubigte Urteilsabschrift zum Zwecke der Zustellung entgegengenommen hat. Ist somit davon auszugehen, daß das Urteil erst am 6. Dezember 1954 zugestellt wurde, so war die am 7. Januar 1955 eingelegte Berufung rechtzeitig, da der letzte Tag der Berufungsfrist, der 6. Januar 1955, ein gesetzlicher Feiertag war und die Berufung daher auch noch an dem folgenden Wochentag, dem 7. Januar 1955, eingelegt werden konnte. Es ist daher auf die Beschwerde des Klägers der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 13. Januar 1955 aufzuheben.

Auf Antrag der Beklagten ist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED], in die Kosten der Beschwerde gemäß § 102 ZPO zu verurteilen. Durch seine falsche Angabe in der Berufungsschrift, das angefochtene Urteil sei bereits am 4. Dezember 1954 im Parteibetrieb zugestellt worden, hat er den Erlaß des angefochtenen Beschlusses des Oberlandesgerichts in Karlsruhe veranlaßt. Dieses Verhalten beruht auf einer groben Fahrlässigkeit, da von seiner Seite nichts dafür dargetan worden ist, das die Annahme rechtfertigen könnte, daß sein Verhalten nicht auf einem groben Verschulden beruhe.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Streitwert: 1.442 DM.

Karlsruhe, den 5. Mai 1955
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl